

Skipperlaufbahn bei der GfS
Extrakt aus der Skipperpatentordnung
(Mindestanforderungen)

		Törn Nummer		
		insgesamt	als Skipper	
1	GfS-Mitglied, 25 Jahre < Alter < 60 Jahre (bei der Bewerbung als Skipperanwärter);			
2	Teilnahme an mindestens einem (zweiwöchigen) GfS-Törn	1		
3	Besitz oder Erwerb mindestens eines der folgenden Scheine: <ul style="list-style-type: none"> a Sportseeschifferschein der Bundesrepublik Deutschland (SSS) (oder eines der Vorgängerscheine (DSV-BK, ... **)) b den vom Schweizerischen Seeschiffahrtsamt anerkannten Hochseeschein c den österreichischen Befähigungsausweis für die Führung von Segelyachten im Fahrtenbereich 3 (Küstennahe Fahrt – 200 sm) 			
4	Besitz oder Erwerb mindestens eines Sprechfunkzeugnisses (SRC, LRC) Vorgänger zu diesen Zeugnissen müssen zum Seefunk auf UKW mit dem weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) berechnigen. Es darf auch auf Yachten beschränkt sein (Schweizerisches Zeugnis)			
5	Bewerbung als Skipperanwärter beim Skipperobmann			
6	3 Törns (jeweils mind. 14 Tage, zusammen mit Pos. 2) innerhalb von 3 Jahren, davon 2 als Skipperanwärter bei verschiedenen Skippern (Wichtig: ein Skipperanwärtertörn bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Skipperobmann (vor Törn anmeldung), um anerkannt zu werden)	2 & 3		
7	Ernennung zum Probeskipper , Fahrtengebiet A (Mittelmeer, Ostsee, Karibik und Küstenreviere)			Probeskipper
8	nach erfolgreichem Törn als Probeskipper: Ernennung zum A-Skipper	4	1	A-Skipper
9	nach weiterem erfolgreichem Törn: Ernennung zum B-Skipper (auf formlosen Antrag an Skipperobmann)	5	2	B-Skipper
10	weitere Törns	6	3	
11	Erwerb des Sporthochseeschifferscheins (SHSS)			
12	Skipper auf insgesamt 5 Törns, mind. 2 Törns nach Erwerb des C-Scheins außerhalb Fahrtengebiet A:	7 & 8	4 & 5	
13	Berechtigung für GfS C-Gebiet (alle Meere) (auf formlosen Antrag an den Skipperobmann)			C-Skipper

** siehe Skipperpatentordnung